

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion. Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1940

B. Entscheide kantonalen Behörden

11. Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützungspflicht. *Der Anspruch auf Unterhalt ist nicht von der Bedürftigkeit des Ansprechers abhängig und nicht nur auf den notwendigen Lebensunterhalt beschränkt. — Unterhaltsansprüche des außerehelichen Kindes gegen seine Mutter sind im Kanton Bern durch die Zivilgerichte zu beurteilen.*

Aus den Motiven:

1. Der Regierungsstatthalter von B., wie auch der Gerichtspräsident von B., haben sich unzuständig erklärt, ein Begehren der D. F. gegenüber ihrer Mutter auf Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen zu beurteilen. Das Obergericht, dem die Akten unterbreitet worden sind, hat durch Beschluß vom 14. April 1939 die Zivilgerichte zuständig erklärt und die Akten dem Regierungsrat zur Gegenäußerung überwiesen.

2. Nach der herrschenden Lehre und der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber ihren Eltern aus ZGB 272, 284, 289 und 324 zivilrechtlicher Natur und daher grundsätzlich von den Zivilgerichten zu beurteilen. Nun hängt freilich die Frage der Zuständigkeit der Zivil- oder Verwaltungsjustizbehörden nicht nur davon ab, ob der geltend gemachte Anspruch privater oder öffentlicher Natur sei. Es kann der Verwaltungsrichter kraft ausdrücklicher Vorschrift zur Beurteilung von Ansprüchen aus Privatrecht zuständig erklärt werden, wie das z. B. in Art. 7 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB für die Ansprüche aus ZGB Art. 328 und 329 der Fall ist. Fehlt dagegen eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, so ist auf die Rechtsnatur des Anspruches abzustellen, und es sind zur Beurteilung der privatrechtlichen Streitigkeiten aus ZGB Art. 272 und 324 die Zivilgerichte zuständig.

3. In diesem Sinne hat das Obergericht im Falle G. (ZBJV 74, S. 42) die Zivilgerichte zur Beurteilung der Ansprüche aus ZGB Art. 272 zuständig erklärt. Dieser Ansicht hat sich der Regierungsrat in seinem grundsätzlichen Entscheid i. S. H.-L. vom 24. Januar 1939 angeschlossen. Dort ist festgestellt worden, daß die Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328 ZGB besteht, unbeschadet einer allfällig noch bestehenden, weitergehenden Unterhaltspflicht. Weiterhin

aber auch, daß der Unterhaltsanspruch der umfassendere, nicht von der Bedürftigkeit des Ansprechers abhängig ist und nicht nur auf den notwendigen Lebensunterhalt geht, wie der Verwandtenunterstützungsanspruch.

4. Die außerheliche Mutter hat für ihr Kind gemäß ZGB Art. 324 in gleicher Weise zu sorgen wie die Eltern gemäß ZGB Art. 272 für ihre ehelichen Kinder. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß vorliegendenfalls Unterhalts-, nicht Unterstützungsansprüche geltend gemacht worden sind. Damit ist nach geltendem Recht die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegeben. (Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 28. April 1939 i. S. F.; MXXXVII Nr. 210.)

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Da die Unterstützungspflicht zwischen Blutsverwandten eine weitgehende ist, besteht für den Großvater gegenüber den Großkindern auch dann die Pflicht auf Unterstützung, wenn er sich wegen dieser Unterstützung einschränken muß. — Die Festsetzung des Verwandtenbeitrages erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginnes der Armenunterstützung.*

Durch Entscheid vom 26. September 1939 hat der Regierungsstatthalter von N. den St.-H., Landwirt, zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— für seine beiden Großkinder K., geb. 1933, und E., geb. 1934, zahlbar an die unterstützungspflichtige Direktion des Armenwesens verurteilt. Gegen diesen Entscheid hat St. rechtzeitig an den Regierungsrat rekuriert.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die beiden Großkinder des St. werden von den Kantonen Bern und Solothurn konkordatsgemäß unterstützt, wobei der Heimatkanton Bern drei Viertel der Leistungen erbringt. Die Unterstützungsbedürftigkeit der beiden Kinder ist unbestritten.

2. Der Rekurrent lebt in geordneten Verhältnissen. Er ist Landwirt und besitzt drei Liegenschaften mit einem Grundsteuerschätzungswert von total Fr. 29 170.— und einer Gesamtbelastung von Fr. 18 200.—. Bei diesen Verhältnissen ist ihm eine Unterstützungsleistung von Fr. 20.— im Monat ohne weiteres zuzumuten; denn für Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie ist die Unterstützungspflicht eine weitgehende. Der Rekurrent ist für seine Großkinder auch dann unterstützungspflichtig, wenn er sich selbst wegen jener Unterstützung einschränken muß. Gemäß bundesgerichtlicher Praxis (BGE 58 II, 328, MbVR XXXIII, 346) erfolgt die Festsetzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Armenunterstützungen, also auf den 1. Oktober 1938.

3. Die Einwendungen des Rekurrenten können nicht gehört werden. Seine Angaben über die Liegenschaften, deren Eigentümer er ist, widersprechen gänzlich dem amtlichen Bericht und sind in keiner Weise belegt, ebensowenig wie seine Angaben über angebliche Schulden. Seine Behauptung, das Großkind K. stamme nicht von seinem Sohn ab, wäre nur durch ein Gerichtsurteil nachzuweisen. Auch wenn das Appellationsgericht des Kantons B. in seinem Ehescheidungsurteil vom 24. Dezember 1935 in den Motiven ausführt, daß A. S. nicht der Vater des Kindes K. sei, so gilt dieses dennoch gemäß ZGB 252 für ehelich, dies solange, als die Anfechtungsklage nicht mit Erfolg angestrengt worden ist (ZGB 253 und 257). Der Rekurs erscheint unbegründet und ist kostenfällig abzuweisen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. November 1939, i. S. A. St.-H.)
